

Wilsdruffer Tageblatt

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, abends 6 Uhr für den folgenden Tag. / Bezugspreis bei Einzelabnahme von der Druckerei wöchentlich 20 Pfg., monatlich 70 Pfg., vierteljährlich 2,20 Mk.; durch unsere Abnehmer wöchentlich 50 Pfg., vierteljährlich 2,20 Mk.; bei den deutschen Postämtern wöchentlich 2,40 Mk., vierteljährlich 2,40 Mk.; über die Postämter hinaus unsere Abnehmer und Geschäftsstellen nehmen die Postanfragen, Bestellungen sowie unsere Abnehmer und Geschäftsstellen nehmen über die Postämter hinaus den Vertrieb der Zeitungen, der Lieferanten oder der Vertriebsstellen in den obengenannten Fällen keine Rücksicht, falls die Zeitung verlohren, in besterformem Umfang oder nicht ertheilt. / Einzelverkaufpreis der Nummer 10 Pfg. / Zuschriften sind nicht verbindlich zu übernehmen, sondern an den Verleger, die Geschäftsstelle oder die Geschäftsstelle, insofern Zuschriften diesen unterfertigt, / Berliner Anstalt: Berlin S.W. 46.

Wochenblatt für Wilsdruff
und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts- Blatt



für die **Königliche Amtshauptmannschaft Meissen**, für das
sowie für das **Königliche**

Königliche Amtsgericht und den **Stadtrat zu Wilsdruff**
Forstrentamt zu Tharandt.

Postfach-Konto: Leipzig Nr. 28614.

Verantwortlicher: Amt Wilsdruff Nr. 6.

Nr. 53.

Dienstag den 5. März 1918.

77. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Gehalts- und Lohnnachweisungen für die Steuereinschätzung.

Durch die in allen Amtsblättern abgedruckte Verordnung des Finanzministeriums vom 16. Oktober 1917 über die Aufstellung der Gehalts- und Lohnlisten, Gehalts- und Lohnkarten für die Einkommensteueranlage war angeordnet worden, daß in den nach §§ 36 und 37 des Einkommensteuergesetzes für die Zwecke der Einkommensteueranlage aufzustellenden Gehalts- und Lohnnachweisungen (Gehalts- und Lohnlisten, Gehalts- und Lohnkarten) von den Arbeitgebern, Dienst- und Anstellungsbehörden, Vorständen von juristischen Personen, Vereinen usw. auch die den Beamten, Angestellten und Arbeitern aus Anlaß des Krieges gewährten **Teuerungszulagen, Familienbeihilfen, Kinderzulagen oder unter sonstiger Bezeichnung zum Gehalt oder Lohn gewährten Zulagen und Beihilfen aller Art** mit aufzunehmen sind.

Diese Anordnung ist vielfach unbeachtet geblieben.

Nachdem durch das Gesetz vom 15. Februar 1918 zur Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 bestimmt worden ist, daß die obengenannten Teuerungszulagen, Familienbeihilfen usw. dem steuerpflichtigen Einkommen der Beamten, Angestellten und Arbeiter zuzurechnen sind, werden die Arbeitgeber darauf hingewiesen, daß sie nach § 36 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes dem Staat für die Steuerbeiträge haften, die ihm infolge der Unterlassung der Angabe von Bezügen der bezeichneten Art in den Gehalts- und Lohnlisten, Gehalts- und Lohnkarten entgehen.

Die Arbeitgeber, die in den für die diesjährige Einkommensteueranlage aufgestellten Gehalts- und Lohnlisten, Gehalts- und Lohnkarten die nötigen Angaben über die Teuerungszulagen usw. nicht gemacht haben, werden daher aufgefordert, ihre Angaben ungefüllt nachzuholen oder zu ergänzen.

Dresden, am 26. Februar 1918.

256 Steuerweg, D.

Finanzministerium, I Abteilung.

Anmeldung der Siebzehnjährigen zur Landsturmrolle.

Bestimmungsgemäß haben sich die Landsturmpflichtigen des Jahrganges (Geburtsjahr) 1901 zur Landsturmrolle zu melden, sobald sie das 17. Lebensjahr erfüllt haben.

Es werden daher alle Landsturmpflichtigen des Jahrganges 1901, die innerhalb der Zeit vom 1. bis 28. Februar 1918 das 17. Lebensjahr vollendet haben sowie alle sonstigen Landsturmpflichtigen des Jahrganges 1901, die im Monat Januar 1918 meldepflichtig waren, sich aber noch nicht gemeldet haben, hierdurch aufgefordert, sich in der Zeit

vom 5. bis 7. März 1918

bei der Ortsbehörde ihres Aufenthaltsortes (Stadtrat, Gemeindevorstand) unter Vorlegung des standesamtlichen Geburtscheines zur Landsturmrolle anzumelden.

Die Ortsbehörden wollen auf Grund der Anmeldungen einen Nachtrag zur Landsturmrolle für den Jahrgang 1901 unter Verwendung des vorgeschriebenen Bordrucks (ohne Anschreiben)

bis 9. März 1918

hier einreichen.

Fehlscheine sind nicht erforderlich.

Die Geburtscheine sind den sich meldenden Landsturmpflichtigen zurückzugeben.

Meißen, am 28. Februar 1918.

Nr. 504 II.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatzbehörde.

Bekämpfung der Obstbaumschädlinge.

Bei der hohen Bedeutung des Ertrages der Obstbäume für die Ernährung im Kriege ist es von größter Wichtigkeit, die Bekämpfung der Schädlinge an den Obstbäumen allgemein und nachdrücklich durchzuführen.

Zur Zeit würde die Bekämpfung folgender Obstbaumschädlinge in Frage kommen:

A. Tierische Schädlinge.

- Der Ringelspinner.** Bei Ausübung der Winterpflege der Obstbäume sind die als Ringe an einjährigen Zweigen haftenden Eier abzuschneiden und zu verbrennen.
- Der Baumweißling** und
- Der Goldfalter.** Die überwinterten Käupchen beider Schädlinge sind jetzt als sogenannte Raupennester anzutreffen. Sie sind abzuschneiden und zu verbrennen.
- Der Schwammspinner.** Auf der Baumrinde finden sich braune Pilzhäufchen, in denen sich die Eier des Schwammspinners befinden, die bei der Rindenpflege zu vernichten sind.
- Die Blütlaus.** In den Rindenspalten, alten Krebsmunden, Astwinkeln, auch am Wurzelstock sind die überwinterten Läuse anzutreffen. Die Stellen sind freizulegen und mit Karbolnatrium (15% im Winter) oder Antifol auszuwaschen.
- Blattlaus.** Laus sind überwinterte Läuse, an den einjährigen Zweigen aber glänzende, braunschwarze Eier anzutreffen. Soweit diese Zweige beim Baumschnitt unter das Messer fallen, sind sie zu verbrennen. Die übrigen befallenen Teile werden mit Baum-Karbolnatrium (15%) behandelt.
- Borkenkäfer.** Die Verbreitung ist umfangreich und ein durchgreifender Kampf erforderlich. Teils sieht man jetzt vom Specht bloßgelegte Zweige, die reichlich mit Larven besetzt sind, teils wo Splintkäfer in Frage kommen, auch durch tiefe Bohrungen ins Holzinnere perforierte Äste. Bis Mai—Juni befinden sich die einer Käfermade ähnlichen Larven unter der Rinde, die an solchen Stellen meist schaumig aussieht. Bis spätestens Juni verläßt der fertige Käfer durch Bohröffnungen den Unterschlupf. Nur der Splintkäfer bahnt noch einen Weg in den Holzkörper des Baumes. Die Rindenteile sind herauszuschneiden und die bloßgelegten Holzteile mit Teer-anstrich oder Lehmverputz und Leinwandverband zu schützen.
- Obstmade.** Die Jungkäfer an dem Baumstamm, an denen sich Obstmaden, auch Käfer (Apfelblütenstecher) befinden, sind bis spätestens März abzunehmen und zu verbrennen. Ebenso ist ein Ablagen der Rinde vorzunehmen, damit auch jene Maden, die unter Rindenschollen liegen, vernichtet werden.
- Frostspanner.** Wenngleich auch das Anbringen der Leinwand gegen Frostspanner bereits im Oktober geschieht, ist doch wegen der bei offenem Wetter den Obstbaum auch noch im Winter aufwachsenden Frostspannerweibchen auf die Erhaltung der Klebefähigkeit des Klebegürtels zu achten, um das Ablagen der Eier an den Zweigen zu hindern.

B. Pilzkrankheiten.

- Apfelmehltau.** Wo im vorigen Sommer Apfelmehltau auftrat, finden sich jetzt graue Zweigspitzen. Soweit sie beim Baumschnitt fallen, sind sie zu verbrennen. Soweit dies nicht der Fall ist, empfiehlt es sich, eine mehrmalige Winterbespritzung mit Baumkarbolnatrium (15%) vorzunehmen.
- Blattfleckenkrankheit.** Im Sommer gelb werdende und gesprenkelte Blätter der Johannisbeeren leiden unter der Blattfleckenkrankheit, die oft zum vollständigen Laubabfall führt. Solche Sträucher sind im Winter wiederholt mit zweiprozentiger Kupfervitriolösung zu bespritzen.
- Stachelbeermehltau.** Wo sich vertrocknete, braunfleckige Zweigspitzen an Stachelbeersträuchern finden, dürfte es sich stets um Infektionen durch Stachelbeermehltau handeln. Als Kampfmittel kommt zunächst das Verbrennen der beim Rückschnitt der Sträucher entfallenden Zweigspitzen in Frage. Ferner sind solche Sträucher mit Schwefelkalkbrühe oder mehrmals mit Baumkarbolnatrium, nach Beobachtungen von Prof. Dr. Ruth auch mit 2% Kupfervitriolösung im Winter mit Erfolg zu bespritzen. Bei zu starkem Befall werden die Sträucher, um einer Weiterverbreitung vorzubeugen, verbrannt.
- Sonstige pilzkranken Zweige.** Teils unter dem Spigenkrebs, teils unter Monilia und anderen im Raumbium lebenden Pilzen erkrankte Zweige nehmen gegenwärtig an Verbreitung sehr zu. Da die Übertragung solcher Erkrankungen auf ganz gesunde Bäume erfolgt, ist deren Bekämpfung mit allem Nachdruck in die Hand zu nehmen. Es ist erforderlich, daß derartig kranke Zweige bis in das gesunde Holz sorgfältig geschnitten und sogleich verbrannt werden, damit die Sporen, dasen die Zweige auf den Brennholzhaufen kommen sollten, nicht erneut verbreitet werden. Desgleichen sind jetzt im Winter alle trockenen Früchte an den Bäumen — sog. Fruchtstummeln — abzulesen und zu verbrennen, um der vielverbreiteten Fruchtstummelfäule zu begegnen. Die Besitzer oder Pächter von Obstbäumen des hiesigen Bezirks werden hiermit aufgefordert, auf ihren Grundstücken die hiernach erforderlichen Vernichtungsarbeiten vorzunehmen. Wer dieser Aufforderung nicht oder nicht in genügender Weise nachkommt, wird mit Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft. Die Ortsbehörden haben sich durch Nachreife davon zu überzeugen, ob die geforderte Vernichtung der Obstbaumschädlinge vorgenommen worden ist und der Amtshauptmannschaft Anzeige zu erstatten, falls den vorstehenden Vorschriften nicht genügend Folge geleistet wird. Zur Vornahme der Nachreife können sich die Ortsbehörden der geprüften Baumwärtler gegen entsprechendes Entgelt bedienen.

Meißen, am 28. Februar 1918.

Nr. 247 V.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.